

Vergleich der Waldbewirtschaftungsstandards von FSC und PEFC in Deutschland

Stand: Juli 2011

Der nachfolgende Vergleich fasst die aus Sicht des FSC Deutschland wichtigsten Unterschiede zwischen FSC und PEFC zusammen.

FSC	PEFC
<p>Standardinhalte (Standard 2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biozide dürfen grundsätzlich, auch kleinflächig, nicht eingesetzt werden. "Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung dar." <p>Für die Polterbegiftung gilt obige Regelung entsprechend.</p> - Der Forstbetrieb strebt einen Rückegassenabstand von 40m an. Ausnahmen müssen im Einzelfall begründet werden. - Befahrung abseits der Rückegassen für maschinelle Pflanzung und Saat sind <u>nicht</u> möglich. Bodenbearbeitung ist <u>unzulässig</u>. - „Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.“ Nicht standortheimische Baumarten können einzel- bis gruppenweise beigemischt werden. Die "langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften" darf dadurch nicht gefährdet werden. Werden mehr als 20% standortgerechte Gastbaumarten eingebracht, weist der Forstbetrieb nach, dass die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft dadurch nicht gefährdet wird. - Mindestens 10 Biotopbäume pro Hektar werden dauerhaft erhalten. Biotopbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen spätestens bei 2/3 Umtriebszeit oder bei Zielstärkennutzung markiert. „Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt.“ - Vollbaumnutzung¹ ist <u>nicht</u> zulässig. 	<p>Standardinhalte (Standard 2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biozide dürfen „nur als letztes Mittel“ ausgebracht werden. Voraussetzung ist ein schriftliches Gutachten einer Person mit forstlicher Ausbildung (Uni/FH). Dies kann auch der Bewirtschafter selbst sein. „Polterspritzung ist ohne schriftliches Gutachten zulässig.“ Andere Maßnahmen, wie die rechtzeitige Holzabfuhr haben Vorrang. - Die Rückegassenabstände betragen mind. 20m. - Befahrung abseits der Rückegassen für maschinelle Pflanzung und Saat sind möglich. Bodenbearbeitung ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. - Es sind „Mischbestände mit standortgerechten Baumarten“ anzustreben. Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft sollen „hinreichenden Anteil“ haben. Nichtstandortheimische Baumarten sind bis zu einem Anteil von 90% möglich. - Totholz und Höhlenbäume werden „in angemessenem Umfang erhalten“ soweit dies nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen führt. Keine betriebliche Strategie gefordert. - Vollbaumnutzung ist zulässig.

¹ Vollbaumnutzung: Nutzung der gesamten oberirdischen Biomasse (Derbholz, Nichtderbholz, Blätter).



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Kahlschläge sind grundsätzlich nicht zulässig.- Lediglich eine Ausnahme vom Kahlschlag > 1 ha nach Absprache mit dem Zertifizierer (Umbau statisch labiler, naturferner Bestände)- „gefährdete Tier- und Pflanzenarten (...) sind bekannt und werden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt.“ Forstbetriebe mit Betriebsplänen holen regelmäßig Informationen zu den entsprechenden Arten ein und beschreiben die Gebiete.- Eine Zusammenfassung der Bewirtschaftungsplanung und Ergebnisse der Betriebskontrolle sind öffentlich zugänglich. Vertrauliche Betriebsdaten sind davon ausgenommen.- Referenzflächen: Zur langfristigen Beobachtung und zum Schutz natürlicher Prozesse werden in FSC-Betrieben 5% der Flächen als Referenzflächen in denen keine Holznutzung statt findet, nachgewiesen. Privatwaldbesitzer und kommunale Waldbesitzer mit weniger als 1000 ha sind von dieser Regelung ausgenommen. | <ul style="list-style-type: none">- Kahlschläge sind grundsätzlich nicht zulässig- Viele Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Kahlschlagsverbot (u.a. wirtschaftliche Notlage des Eigentümers).- PEFC verlangt, dass „besondere Rücksicht“ auf „die geschützten Biotope und Schutzgebiete, sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten genommen wird.- Keine Regelung zur Veröffentlichung von Planungsdaten.- Keine Regelungen zu Referenzflächen. |
|---|--|